

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1854/20

Titel der Drucksache

Festlegung aus der nichtöff. Sitzung SBUKV 2020-09-28 zur DS 1612/20 "Erfurter Wohnbaulandmodell - Anpassungen" - Nachfrage

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Es wird um Beantwortung folgender Nachfrage gebeten:

Ist die im Sachverhalt der Drucksache benannte Frist für eine Bewilligung oder Erteilung eines förderunschädlichen Vorhabenbeginns von 6 Monaten nach Antragstellung für einen möglichen Rücktritt angemessen?

Für den Fall, dass aus nicht vom Vorhabenträger zu vertretenden Gründen vom Fördermittelgeber nach ggf. mehreren abschlägigen Entscheidungen zur Programmaufnahme immer wieder auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Folgejahr hingewiesen wird, kann es erforderlich werden, zum Schutz des Vorhabenträgers einen Zeitpunkt zu definieren, ab dem die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von gefördertem Wohnraum abschließend entfällt.

Die Programmanmeldung sollte künftig zeitgleich mit dem Aufstellungsbeschluss eingefordert werden. Dadurch wird davon ausgegangen, dass künftig mit der Erstellung der Durchführungsverträge in den meisten Fällen bereits abschließend Klarheit darüber besteht, ob seitens des Freistaats überhaupt Wohnungsbaufördermittel für das Vorhaben bereitgestellt werden können oder nicht. Insoweit wird derzeit die angegebene Frist von 6 Monaten als ausreichend erachtet.

Die genauen Regelungen hierzu sollen aber entsprechend der Drucksache 1612/20 noch erarbeitet und dem Stadtrat vorgelegt werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Knoblich

Unterschrift Beigeordneter

04.11.2020

Datum